



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit

Vom 9. Oktober 2024

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von

- a) Korbwaren aller Art und verwandten Artikeln, Geweben aus Bast sowie Geflechtem und Taschen aus Bast, auch wenn Kunstbast, Binsen, Zellglas, Litzen, Papierschnur, Stroh, Leder, Kunstleder und sonstige Austauschstoffe mit verwendet werden, soweit es sich nicht um Täschnerarbeit handelt,
- b) Korbmöbeln einschließlich Stuhl- und Rahmengeflechtem,
- c) Kinderwagen und verwandten Artikeln, wie zum Beispiel Baby-Stubenwagen, Puppenwagen, Baby- oder Puppentragekörbe.

Erfasst sind auch alle Vor- und Nacharbeiten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte und Heimarbeitszuschläge

(1) Bei der Festsetzung der Entgelte und Heimarbeitszuschläge ist die bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit Beschäftigten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



(2) Das Grundentgelt je Arbeitsstunde beträgt
ab 1. Januar 2025

		Euro
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfern	10,68
2.	a) für Kleinstkorbwaren zum Beispiel Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Osternester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschl. Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	8,68
	b) für Kleinkorbwaren zum Beispiel Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	9,13
	c) für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	9,99
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	9,60
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	9,85
	c) Weiden- und Peddigessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	10,43
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	10,68
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	10,18
	f) Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Näharbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	9,85
	g) Stuhl- und Rahmengenflechte	10,43
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	8,68

ab 1. Januar 2026

		Euro
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfern	11,00
2.	a) für Kleinstkorbwaren um Beispiel Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Osternester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschließlich Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	8,94
	b) für Kleinkorbwaren zum Beispiel Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	9,40
	c) für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	10,29
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	9,89
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	10,15
	c) Weiden- und Peddigessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	10,74
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	11,00
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	10,49
	f) Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Näharbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	10,15
	g) Stuhl- und Rahmengenflechte	10,74
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	8,94



§ 3

Arbeitszeiten bei der Herstellung von Bastgeweben

Für die Herstellung von Bastgeweben sind folgende Gesamtarbeitszeiten zu verrechnen. Die Gesamtarbeitszeiten schließen sämtliche Tätigkeiten bis zum fertigen Stück ein: Aufmachen des Bastes, Einweichen, Trocknen, Binden, Zetteln, Aufziehen, Weben, Putzen.

1. Meterware

a) Normalgewebe

Breite	Arbeitszeit je laufender Meter
45 cm	45 Minuten
60 cm	55 Minuten
70 cm	65 Minuten
80 cm	75 Minuten
90 cm	85 Minuten
100 cm	92 Minuten
120 cm	125 Minuten
130 cm	135 Minuten

Bei dem Gewebe mit mehr als 25 Schuss je 10 cm erhöht sich die Arbeitszeit je Schuss um 0,4 Minuten. Bei Gewebe mit weniger als 21 Schuss je 10 cm kann die Arbeitszeit um 0,4 Minuten je Schuss gemindert werden.

b) Bei knotenfreiem Gewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 25 Prozent.

c) Bei Feingewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 60 Prozent.

d) Bei Mischgewebe (Bast mit Kunstbast) vermindern sich die in Buchstabe a aufgeführten Arbeitszeiten um 25 Prozent.

2. Plattengewebe (normale Rahmenbreite)

Größe	Arbeitszeit
circa 70 bis 45 cm	70 Minuten

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechten und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit vom 21. März 2019, BAnz AT 08.08.2019 B1, außer Kraft.

München, den 9. Oktober 2024

Heimarbeitsausschuss
für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen

Ramona Rodler

Brigitte Döth
Regina Hochgesand
Dieter Keiper

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nummer H 07251/29 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.